Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/12/11 4Ob98/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1973

Norm

ABGB §1162 IBb
AngG §26 Z2 III2d

Rechtssatz

Tätigt der Arbeitgeber aus der von einem Angestellten zu führenden Handkasse Entnahmen, ohne diese verläßlich ersichtlich zu machen, so bildet das so entstehende Risiko mit der Kassenführung einen Austrittsgrund.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 98/73
  Entscheidungstext OGH 11.12.1973 4 Ob 98/73
  Veröff: SozM IA/d,1122

Schlagworte

SW: wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, wesentliche Vertragsbestimmung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0029271

Dokumentnummer

JJR_19731211_OGH0002_0040OB00098_7300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at